

# BGer 7B 164/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_164\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_164_2023)

FR: TF 7B 164/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 164/2023 del 17 ottobre 2023

## Regeste

Opferstellung; Rechtsverweigerung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen das Verweigern und Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Beschwerde geführt werden ( Art. 94 BGG ). Auf das sonst bei Zwischenentscheiden in Strafsachen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG geltende Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils wird bei Beschwerden wegen Rechtsverzögerung ausnahmsweise verzichtet (vgl. BGE 143 III 416 E. 1.4; 138 IV 258 E. 1.1; Urteil 1B\_108/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 1.3).

Ansonsten muss auch die Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 94 BGG die formellen Sachurteilsvoraussetzungen für Beschwerden an das Bundesgericht erfüllen. Sie hat insbesondere die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung darzutun ist, inwiefern Recht verletzt sei ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. Urteil 1B\_381/2019 vom 20. Januar 2020 E. 3 mit Hinweis). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auch bei Verfassungsprüfungen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Urteil 1C\_389/2022 vom 11. Juli 2022 E. 2; zum Ganzen: Urteil 1B\_413/2022 vom 8. November 2022 E. 2.1 mit Hinweisen).

### E. 1.2

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde ( Art. 1 Abs. 1 BGG ) keine Berufungs- oder Beschwerdeinstanz im Sinne der StPO, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft (vgl. BGE 148 IV 409 E. 2.1; 145 IV 154 E. 1.1). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann es nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 148 IV 409 E. 2.2, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2). Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat ( BGE 148 I 127 E. 4.3; 144 II 281 E. 3.6.2; 142 II 433 E. 4.4; 140 III 264 E. 2.3). Willkür ist dagegen nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre ( BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 146 IV 88 E. 1.3.1 ; 141 I 49 E. 3.4, 70 E. 2.2). Die Willkürüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit

vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5, 409 E. 2.2).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer wird diesen Grundsätzen im Zusammenhang mit seiner Rüge, die Vorinstanz habe seine Opfereigenschaft hinsichtlich der Vorkommnisse bei seiner Inhaftierung zu Unrecht verneint, nicht gerecht. Anstatt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen substantiiert auseinanderzusetzen und eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung aufzuzeigen, begnügt er sich damit, den Feststellungen im angefochtenen Entscheid seine eigene Sicht der Dinge gegenüberzustellen und Sachverhaltselemente vorzutragen, die in den vorinstanzlichen Feststellungen keine Stütze finden. Mit seiner Sachverhaltskritik, in der sich die Beschwerde denn auch erschöpft, ist der Beschwerdeführer mithin nicht zu hören und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.